

35. Was ist unter Verbreitung von Schriften im Sinne der §§. 85. 110 und 111 St.G.B.'s zu verstehen?

Vereinigter II. u. III. Straffenat. Ur. v. 5. Oktober 1882 g. W.  
Rep. C. 2/82.

Den Angeklagten W. und K. ist der Vorwurf der Verbreitung von Druckschriften gemacht, deren Inhalt sich in mehrfachen Richtungen als strafbar darstellt und Aufforderungen zur Verübung verschiedener strafbarer Handlungen enthält.

Aus den Gründen:

Eine solche Verbreitung erfordert bezüglich der Majestätsbeleidigung keine besondere Qualifikation. Es genügt insoweit die vorsätzliche Mit-

teilung der das Staatsoberhaupt beleidigenden Druckschrift an andere mit dem Bewußtsein von dem ehrkränkenden Charakter dieser Kundgebung. Es handelt sich insoweit nur um das zur Verübung der Beleidigung benutzte Mittel.

Eine wesentlich andere Bedeutung hat der Begriff „der Verbreitung von Schriften“ in den §§. 85 und 111 (110) St.G.B.'s. Allerdings ist unter Verbreitung von Schriften im Sinne beider Gesetzesstellen keine öffentliche Verbreitung zu verstehen, in dem Sinne, daß die Schrift anderen, unbestimmt welchen und wie vielen, zugänglich gemacht sein müsse. Die Mitteilung einer Schrift an einen größeren Personenkreis, z. B. an die Arbeiter einer Fabrik, kann unbedenklich als Verbreitung im Sinne der gedachten Vorschrift angesehen werden, auch wenn die Personen, an welche die Schrift auf diese Weise gelangen sollte, individuell genau bestimmt waren. Das Wort „öffentlich“ in der ersten Alternative beider Gesetzesstellen bezieht sich, wie die Wiederholung des Fürwortes „wer“ ergibt, nicht auch auf die zweite Alternative, und ist daher nicht, wie in den §§. 5. 21 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 und §. 24 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878, an eine öffentliche Verbreitung gedacht. Aber offenbar ergibt die Zusammenstellung der Schriftverbreitung mit der öffentlichen Aufforderung vor einer Menschenmenge und mit dem öffentlichen Anschlag und der öffentlichen Ausstellung von Schriften wenigstens soviel, daß der Begriff der Verbreitung hier ein Inverkehrsetzen der Schrift, eine Handlung versteht, durch welche dieselbe dem Publikum — mögen dabei auch bestimmte Personen in das Auge gefaßt sein — zugänglich gemacht wird, und liegt daher eine Verbreitung, wenigstens im Sinne der hier in Betracht kommenden Vorschriften, dann nicht vor, wenn der Thäter die Schrift nur einer oder wenigen einzelnen vertraulich mitteilt, d. h. mit der Absicht, die Mitteilung auf diese Personen zu beschränken und die Schrift nicht in den Verkehr zu bringen. Wie groß der Personenkreis, dem die Schrift zugänglich gemacht wird, sein muß, um eine Verbreitung anzunehmen, darüber lassen sich selbstredend bestimmte Normen nicht aufstellen und ebenso liegt es auf der Hand, daß es bei einer auf breiter Grundlage intendierten Mitteilung nicht darauf ankommt, ob den einzelnen zu diesem Zwecke ausgewählten Personen etwa die Vertraulichkeit der Mitteilung ans Herz gelegt wird. Es ergibt sich hieraus, daß bei der Frage, ob eine Verbreitung im Sinne der

§§. 85. 111 a. a. O. vorliegt, die Absicht des Thäters wesentlich in Betracht kommt.

Ist dieselbe darauf gerichtet, die Schrift in Umlauf zu setzen, und nicht darauf, die Mitteilung auf wenige einzelne zu beschränken und die Schrift vom Verkehr im Publikum auszuschließen, dann ist es nicht von Belang, wie vielen Personen die Schrift wirklich zugänglich gemacht worden ist. In Voraussetzung dieser Absicht beginnt vielmehr die Circulation, die Verbreitung im Sinne dieses Gesetzes, schon mit der Mitteilung an eine Person, welche die weitere Circulation herbeiführen soll. Diese entscheidende Absicht wird namentlich dann angenommen werden können, wenn die Schrift einem anderen zur uneingeschränkten Verfügung überlassen wird, wie denn auch der Verkauf einer Schrift im §. 184 St.G.B.'s ausdrücklich für eine Verbreitung derselben erklärt ist.

Gleichgültig ist es für den Begriff sowohl der Verbreitung, wie der Aufforderung, ob die Personen, unter welche die Schrift verbreitet ist, von dem Inhalte derselben Kenntnis genommen haben, wie es bei dem öffentlichen Anschläge nicht darauf ankommt, ob jemand denselben gelesen, und bei einer vernehmbaren und verständlichen Aufforderung vor einer Menschenmenge nicht darauf, ob jemand aus der Menge die Aufforderung gehört, bezw. verstanden hat. Die Gefährlichkeit der Handlung ist das Motiv des Strafgesetzes.

Dagegen ist allerdings, was den Thatbestand der §§. 85. 111 a. a. O. anlangt, davon auszugehen, daß die Verbreitung einer Schrift, welche die Aufforderung zum Hochverrate oder anderen strafbaren Handlungen enthält, an und für sich nicht notwendig auch die nach diesen Gesetzen strafbare Aufforderung zu solchen Handlungen in sich schließen muß. Es bedarf vielmehr noch auf seiten des Verbreiters des Bewußtseins, daß der Inhalt der verbreiteten Schrift geeignet ist, den Willen zur Verübung der strafbaren Handlungen, zu welchen die Schrift auffordert, in den Personen, in deren Hände die Schrift gelangen soll, oder nach der Vorstellung des Verbreiters gelangen kann, hervorzurufen.